
Antrag an Landrat (Gesetzesinitiative) (1. April 2025)

Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **152.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz)»¹⁾ vom 4. Februar 1998 (Stand 1. Juli 1998) wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 2 (geändert)

² Die Mitglieder des Regierungsrates können unter Vorbehalt von Art. 22 und Art. 22a einer beruflichen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Art. 22

Unvereinbarkeit

1. Allgemein (Überschrift geändert)

Art. 22a (neu)

2. Verwaltungsratsmandate

¹ Nebenbeschäftigungen als Mitglied des Verwaltungsrats wirtschaftlicher Unternehmen dürfen nur ausgeübt werden, wenn sie im Interesse des Kantons sind. Sie bedürfen der vorgängigen Bewilligung der landrätlichen Aufsichtskommission.

² Der Entscheid der Aufsichtskommission ist mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar.

Art. 39a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx.xx.xxxx

¹ Für bestehende Nebenbeschäftigungen als Mitglied des Verwaltungsrats wirtschaftlicher Unternehmen ist nachträglich um die Bewilligung der Aufsichtskommission gemäss Art. 22a zu ersuchen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ NG 152.1

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, ...

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär